

ZG_OBERGERICHT BS 2025 18 vom 25. Juli 2025

ZG Obergericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_18

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 18 du 25 juillet 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 18 del 25 luglio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten.

Seite 5/9 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sach- verhaltensfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. März 2025 hinsichtlich des Zubehörs (AB._____) aufgehoben und die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, der Beschwerdeführerin das AB._____ herauszu- geben.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen CHF 800.00 Gebühren CHF 50.00 Auslagen CHF 850.00 Total und werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) erhoben werden. Die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schrift- lich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 4. Mitteilung an: - Parteien - Kantonspolizei J._____, J._____ (z.K.) - Bundesamt für Justiz (z.K.) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I. Beschwerdeabteilung F. Wiget C. Schwegler Abteilungspräsidentin Gerichtsschreiber versandt am:

E. 2

Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens sei am 15. Mai 2024 durch die Kantonspolizei J._____ bei der M._____ AG in L._____ eine Hausdurchsuchung durchgeführt und dabei die IT-Infrastruktur der Beschwerdeführerin sichergestellt worden. Gemäss Rapport der Kan-

tonspolizei J. _____ vom 19. Dezember 2024 sowie der Strafanzeige der Staatsanwaltschaft III des Kantons J. _____ vom 22. Januar 2025 seien die sichergestellten Server ausschliesslich für kriminelle Zwecke verwendet worden. Die Auswertung der sichergestellten Server habe ergeben, dass O. _____, AC. _____-Tools sowie Daten von Firmen gefunden worden seien, die mutmasslich Opfer von N. _____ gewesen seien. Die Server inklusive der sich darauf befindenden Daten würden deshalb als Beweismittel gebraucht, insbesondere auch für das hängige Verfahren gegen unbekannt (2A 2023 42), da die IP-Adresse Q. _____ in diesem Verfahren aufgetaucht sei. Gemäss jetzigem Kenntnisstand sei der Server mit der IP-Adresse Q. _____ als Exfiltrationsserver [Server, welcher zur unautorisierte Übertragung von Daten eingesetzt wird] verwendet worden. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige, bei Abschluss des Verfahrens über die Einziehung und Vernichtung der Daten zu entscheiden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 3.1

Die Beschlagnahmeverfügung vom 7. März 2025 bzw. bereits die tatsächliche Beschlagnahme vom 15. Mai 2024 stelle einen unverhältnismässigen Grundrechtseingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführerin dar. Ausserdem erweise sich die Beschlagnahme als unverhältnismässig. Die Staatsanwaltschaft habe nicht die mildest mögliche Zwangsmassnahme angeordnet. Als mildere Massnahme wären die Spiegelung der Datenträger und hinsichtlich der Einziehung die Löschung der angeblich inkriminierten Daten möglich gewesen. Sowohl die Spiegelung als auch die Löschung seien technisch heute auch hinsichtlich der Integrität des Beweismittels sehr gut umsetzbar. Zudem hätten die Strafverfolgungsbehörden bisher mehr als ausreichend Zeit für die Durchführung der Spiegelung der Datenträger gehabt, zumal die Sicherstellung am 15. Mai 2024 und die Datentriage bereits erfolgt seien.

E. 3.2

Die Datenträger und das Zubehör würden der Beschwerdeführerin nun beinahe ein Jahr ohne schriftliche Begründung vorenthalten. Je länger eine Zwangsmassnahme dauere, desto strenger seien die Voraussetzungen an die Verhältnismässigkeit. Die Zwangsmassnahme sei daher auch in zeitlicher Hinsicht völlig unverhältnismässig. Zudem richte sich der Tatverdacht gerade nicht gegen die Beschwerdeführerin.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin sei damit einverstanden, dass alle Daten von den Datenträgern unwiderruflich gelöscht würden, was technisch unproblematisch umsetzbar sei. Bis zur Mitnahme der Datenträger durch die Kantonspolizei J. _____ habe die Beschwerdeführerin nichts vom angeblichen Missbrauch der IP-Adressen gewusst. Nach Bekanntwerden seien die notwendigen Informationen der Polizei zur Verfügung gestellt und der Nutzer blockiert

Seite 6/9 worden. Auf eine Siegelung sei bewusst verzichtet worden, weil die Beschwerdeführerin so schnell wie möglich ihr Eigentum zurückhaben wolle. Zudem gehe die Beschwerdeführerin davon aus, dass die angeblichen Delikte nur von einem Datenträger aus begangen worden seien. Die Beschlagnahme sämtlicher Datenträger beeinträchtige das wirtschaftliche Fortkommen der Beschwerdeführerin erheblich.

E. 3.4

Die Beweismittelsicherung sei mittels Spiegelung bereits ausreichend gewährleistet. Die fraglichen Daten seien auf einen Datenträger kopiert worden und hätten forensisch ausgewertet werden können. Es sei kein Beweisverlust ersichtlich, wenn die Datenträger und das Zubehör an die Beschwerdeführerin ausgehändigt würden. Auch Einziehungsgründe seien nicht ersichtlich. Aus welchen Gründen Datenkabel zurückbehalten würden, erschliesse sich angesichts der angezeigten Delikte beim besten Willen nicht. Eine weitere Verwendung allfälliger inkrimierter Daten sei nach der fachgerechten Löschung nicht mehr möglich, weshalb einer Rückgabe der Datenträger und das Zubehör an die Beschwerdeführerin nichts im Wege stehe. Nach einer fachgerechten Löschung handle es sich nur noch um elektronische Geräte des gewöhnlichen Gebrauchs und nicht um zwingend einzuziehendes Deliktswerkzeug.

E. 3.5

Ein Beschlagnahmebefehl sei erst am 7. März 2025 ergangen, obwohl die Gegenstände bereits am 15. Mai 2024 sichergestellt worden seien. Bei Gefahr im Verzug dürfe die Beschlagnahme mündlich erfolgen, sei aber nachher unverzüglich schriftlich zu begründen. Es fehle vorliegend an einem zeitnah zugestellten schriftlichen Beschlagnahmebefehl. Dadurch sei der Beschwerdeführerin verweigert worden, sich zur Beschlagnahme zu äussern und überhaupt Kenntnis davon zu erlangen, dass überhaupt und welches Eigentum sichergestellt worden sei. Dies stelle eine Gehörsverletzung und gleichzeitig eine unzulässige Rechtsverweigerung dar.

E. 4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Datenträger und Daten sowie das Zubehör der Beschwerdeführerin zu Recht erfolgte.

E. 4.1

Die Beschlagnahme ist in Art. 263-268 StPO geregelt. Sie stellt eine provisorische (konservatorische) Zwangsmassnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte dar (BGE 124 IV 313 E. 4 m.H.). Die strafprozessuale Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. a und b StPO setzt wie jede Zwangsmassnahme voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Sie muss ausserdem vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten (Art. 197 Abs. 1 lit. c-d und Abs. 2 StPO).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin stellt das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für eine Beschlagnahme nicht in Abrede. Einen hinreichenden Tatverdacht betreffend versuchte Erpressung, unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Datenbeschädigung und Widerhandlung gegen das UWG gemäss angefochtener Verfügung bestritt die Beschwerdeführerin vorsorglich, gab jedoch an, dazu mangels ausreichender Sachverhaltskenntnisse keine Angaben machen zu können (act. 1 S. 3). Insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Abklärungen der Kantonspolizei J. _____ im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen des C. _____ sowie den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug im bei ihr hängigen Untersuchungsverfahren 2A 2023 42 besteht ein

Seite 7/9 hinreichender Verdacht, dass die bei der M._____ AG sichergestellten Server der Be- schwerdeführerin für kriminelle Zwecke – so etwa im Zusammenhang mit der Ransomware- Gruppierung "N._____" – verwendet wurden. Folglich stellen sie ein Objekt der Einzie- hung gemäss Art. 69 ff. StGB dar.

E. 5

Es stellt sich somit nachfolgend die Frage, ob sich die verfügte Beschlagnahme auch als verhältnismässig erweist.

E. 5.1

Die gegenüber der Beschwerdeführerin angeordnete Beschlagnahme stellt eine Einschränkung der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 Abs. 1 BV dar, welche einer genügenden gesetzlichen Grundlage bedarf, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss (Art. 36 BV). Das Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass die angeordnete Massnahme zur Erreichung ihres Zieles geeignet, erforderlich und dem Betroffenen angesichts ihrer Schwere zumutbar sein muss. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen sind unzulässig, wenn die damit angestrebten Ziele durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO) und die Bedeutung der Straftat sie nicht rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO). Für die Beantwortung der Frage, ob dies der Fall ist, ist eine Abwägung vorzunehmen, welche das öffentliche Interesse an der Massnahme und die durch den Eingriff beeinträchtigten pri- vaten Interessen miteinander vergleicht.

Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen. Solange die Strafuntersuchung nicht abgeschlossen ist und die Möglichkeit einer Einziehung, einer Rück- erstattung an die geschädigte Person oder einer Ersatzforderung besteht, ist die Aufrechter- haltung der Beschlagnahme daher grundsätzlich verhältnismässig (Art. 197 Abs. 2 StPO; Ur- teil des Bundesgerichts 7B_429/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.2).

E. 5.2

Die angeordnete Beschlagnahme beruht wie erwähnt auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage (Art. 263 Abs. 1 lit. a und d StPO sowie Art. 69-72 StGB). Sie liegt im Interesse der bisher geschädigten Personen und allfälliger in Zukunft potentiell geschädigter Personen und ist sowohl zur Einziehung als auch zur vorläufigen Sicherstellung von allfälligen Beweis- mitteln geeignet. Der Grundrechtseingriff ist vorliegend zwar nicht geringfügig, da dadurch die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin unterbrochen und diese nicht mehr über ihre IT-Infrastruktur verfügen kann, was mit Umsatzeinbussen verbunden ist. Ob diese aufgrund der vier beschlagnahmten Server tatsächlich so gravierend sind, wie die Beschwerdeführerin behauptet, ist zweifelhaft (vgl. act. 5/5 S. 2). Aufgrund der Schwere der zu untersuchenden Straftaten im Bereich Cyberkriminalität und der mutmasslich beträchtlichen Anzahl Geschä- digter erweist sich die angefochtene Zwangsmassnahme als erforderlich und überwiegt die privaten Interessen der Beschwerdeführerin. Mögliche mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich. So erweist sich insbesondere die von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Spiegelung der Datenträger und die Löschung der mutmasslich inkriminierten Daten nicht als zielführend. Die Staatsanwaltschaft führte diesbe- züglich unwidersprochen aus, dass der Grossteil der Datenträger zwar unverschlüsselt sei, es jedoch auf allen vier beschlagnahmten Servern noch unverschlüsselte Datenträger gäbe. Bei den in Frage stehenden Servern handle es sich um sog. AD._____ (AD._____), weshalb eine vollständige Datenlöschung von den

Datenträgern nicht möglich sei. Die entsprechenden Datenträger seien so konzipiert, dass der für die Speicherverwaltung zuständige Prozessor nur einen Teil der Speicherblöcke für den Lese- und Schreibzugriff freigebe.

Seite 8/9 Selbst wenn eine AD. _____ mehrfach überschrieben werde, müsse zwingend davon ausgegangen werden, dass nicht alle Daten vollständig gelöscht seien. Zudem seien, so die Staatsanwaltschaft, die Datenträger gemäss den bisherigen Auswertungsergebnissen der Kantonspolizei J. _____ betreffend die unverschlüsselten Daten ausschliesslich für kriminelle Zwecke verwendet worden. Diese enthielten ausschliesslich illegales Material. Hinweise auf normal verwendete Systeme oder "nicht-täterisches" Datenmaterial seien keine gefunden worden. Da somit gemäss den bisherigen Untersuchungen der Staatsanwaltschaft eine vollständige Löschung der Datenträger ohne Wiederherstellungsmöglichkeit technisch nicht möglich ist, fällt eine Aufhebung der Beschlagnahmeverfügung und Rückgabe der Datenträger an die Beschwerdeführerin nach erfolgter Spiegelung und anschliessender Löschung von inkriminierten Daten nicht in Betracht.

E. 5.3

Soweit die Beschwerdeführerin hingegen einzig noch die Herausgabe von Zubehör, auf welchem keine Daten gespeichert werden können (AB. _____), verlangt, ist ihre Beschwerde gutzuheissen. Diesbezüglich ist weder eine Beweisvereitelung noch eine mögliche Einziehung ersichtlich. Gegenteiliges wird von der Staatsanwaltschaft auch nicht geltend gemacht.

E. 6

Als unbegründet erweist sich schliesslich die Rüge der Beschwerdeführerin, dass aufgrund des erst am 7. März 2025 ausgestellten schriftlichen Beschlagnahmebefehls ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei und ausserdem eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliege, da die Datenträger von der Kantonspolizei J. _____ bereits am 15. Mai 2024 sichergestellt worden seien (vgl. vorne E. 3.5). Die Beschwerdeführerin übersieht in ihrer Argumentation, dass die Server am 15. Mai 2024 rechtshilfeweise durch das Bundesamt für Justiz beschlagnahmt wurden. Der Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 7. März 2025 diene somit nicht der nachträglichen schriftlichen Begründung der Beschlagnahme vom 15. Mai 2024. Sie stellt vielmehr eine eigenständige Beschlagnahme im hängigen Untersuchungsverfahren 2A 2023 42 dar. Allfällige Rügen betreffend das vom Bundesamt für Justiz geführte Rechtshilfeverfahren sind vorliegend nicht zu beurteilen. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 7

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet. Der Beschlagnahmebefehl ist hinsichtlich des Zubehörs (AB. _____) aufzuheben und diese Gegenstände sind der Beschwerdeführerin herauszugeben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Da die Beschwerdeführerin lediglich in einem Nebenpunkt obsiegt, rechtfertigt es sich, ihr die gesamten Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 StPO).

Seite 9/9 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.